

# Anzeige eines Brauchtumsfeuers

<p>Tel.: 0209/169 – 8594 (GE-Nord) 0209/169 – 4253 (GE-Süd) Fax: 0209/169 - 4812</p> <p>Stadt Gelsenkirchen Referat Umwelt Rathausplatz 1  45894 Gelsenkirchen</p>	<p>Name juristische Person / Kirchengemeinde / Verein / Organisation / öffentliche Einrichtung</p> <hr/> <p>vertreten durch: Name, Vorname (ggf. Funktion):</p> <p>Straße:</p> <p>Telefonnummer:</p> <p>in (PLZ) _____ Gelsenkirchen/Ort</p>
<p><b>Veranstaltung</b></p>	<p>Osterfeuer <input type="checkbox"/> / Martinsfeuer <input type="checkbox"/></p>
<p><b>Art des Feuers</b></p>	<p>Aufgeschichtetes Holz <input type="checkbox"/>    Feuerkorb / Feuerschale <input type="checkbox"/></p>
<p><b>Datum der Veranstaltung</b></p>	<p>am:</p>
<p><b>Zeitraumen</b> (zulässiger Zeitraumen siehe Hinweise)</p>	<p>von _____ Uhr    bis _____ Uhr</p>
<p><b>Ort</b> (der genaue Abbrennplatz ist anhand einer Skizze / eines Lageplans als Anlage beizufügen)</p>	<p>Straße/Name des Platzes:</p>
<p><b>geschätzte Besucherzahl</b></p>	
<p><b>Sofern der/die Veranstalter/in nicht Eigentümer/in des Veranstaltungsgrundstückes ist, ist der Anzeige eine schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin beizufügen.</b></p>	
<p><b>Der/Die Veranstalter/in ist selbst Eigentümer/in des Veranstaltungsgrundstücks <input type="checkbox"/></b></p>	
<p><b>Die Veranstaltung wurde/wird wie folgt öffentlich bekanntgegeben:</b></p>	
<p><b>Die beiden volljährigen, verantwortlichen Personen während der Veranstaltung und des Abbrennens sind:</b></p>	<p><b>Verantwortliche Person 1</b> Name, Geburtsdatum und Anschrift:</p> <p><u>Mobilnummer</u> während der Veranstaltung:</p> <p><b>Verantwortliche Person 2</b> Name, Geburtsdatum und Anschrift:</p> <p><u>Mobilnummer</u> während der Veranstaltung:</p>

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Veranstalters/der Veranstalterin

## Erklärung des Veranstalters und der beiden verantwortlichen Personen

Ich erkläre ausdrücklich:

- Das Brauchtumsfeuer dient ausschließlich der Brauchtumspflege im Sinne einer öffentlichen, im Gemeinschaftsleben verankerten Veranstaltung und keinesfalls der Beseitigung pflanzlicher oder anderweitiger Abfälle.
- Die beigefügten Hinweise aus § 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (ObVO GE) beachte ich. Als Veranstalter/Veranstalterin/verantwortliche Person übernehme ich die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen.
- Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die genannten Regelungen sowohl als Ordnungswidrigkeit des Veranstalter/der Veranstalterin, als auch der verantwortlichen Personen, jeweils mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € geahndet werden können.

### Zusatz für die verantwortlichen Personen:

Ich werde während der gesamten Brenndauer des Brauchtumsfeuers anwesend sein und dafür Sorge tragen, dass die Vorschriften des § 15 ObVO GE in vollem Umfang eingehalten werden. Dies gilt auch für das Verhalten der Besucher.

Veranstalter/in:

---

**Datum, Unterschrift**

Verantwortliche Person 1:

---

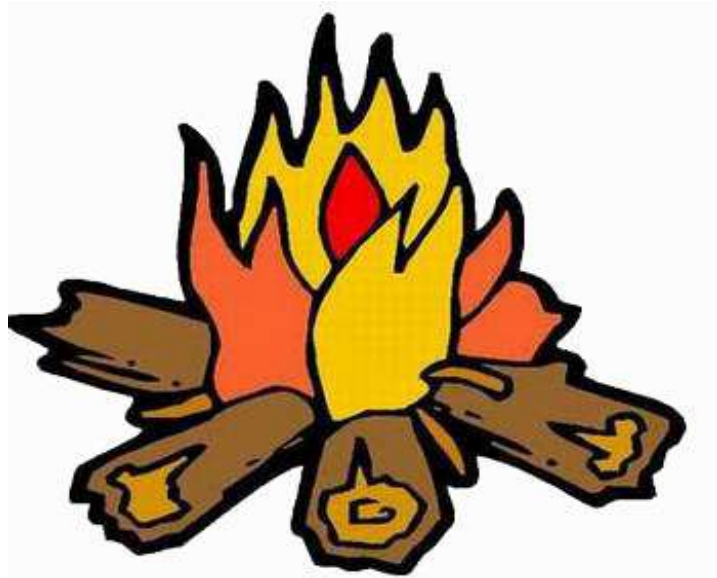
**Datum, Unterschrift**

Verantwortliche Person 2:

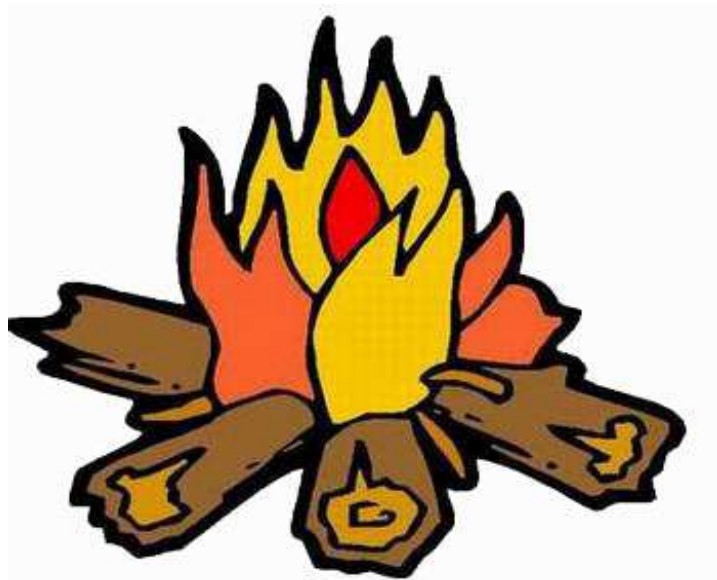
---

**Datum, Unterschrift**

## Wichtige Hinweise zum Brauchtumsfeuer:



- Der Veranstalter/die Veranstalterin hat zwei volljährige verantwortliche Personen zu benennen. Diese müssen während der Veranstaltung ständig anwesend und dabei über ein Mobiltelefon erreichbar sein.
- Je Veranstalter/-in ist das Abbrennen eines Osterfeuers **einmalig** im Zeitraum von einer Woche vor Gründonnerstag bis zu einer Woche nach Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.
- Martinsfeuer sind je Veranstalter/-in **einmal** im Zeitraum vom 03. November bis 15. November in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.
- Das Abbrennen mehrerer Brauchtumsfeuer an einem Tag in einem Umkreis von einhundert Metern Luftlinie ist nicht zulässig.
- Jegliche Feuer sind bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen.
- Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern darf ausschließlich naturbelassenes, unbehandeltes Holz in Form von Baum- und Strauchschnitt verwandt werden. Das Verwenden jeglichen anderen Brennmaterials ist unzulässig, insbesondere das Verbrennen von Holzpaletten, auch der Altholzkategorie A1 der Altholzverordnung (AltholzV).
- Zu Baum-, Strauch- und Heckenbeständen sowie zu brennbaren Stoffen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten.



- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert wird.
- Bei starkem Wind (**ab Windstärke 6 in Bft**) darf nicht verbrannt werden. Ein bereits betriebenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Ausreichende Löschmittel sind vorzuhalten.
- Gemäß § 19 ObVO ist das Entzünden offener Feuer untersagt, soweit der Graslandfeuerindex oder der Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes (DWD) eine Gefahrenstufe größer als 3 ausweist.

Bitte bedenken Sie auch:

Jedes einzelne Feuer stellt eine Umweltbelastung dar. Deshalb sollte sich jede/r rechtzeitig überlegen, ob nicht durch die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen mit anderen Vereinen und Einrichtungen die Anzahl der Brauchtumsfeuer insgesamt verringert werden kann!